

Anlage 1

Erstattung der Kosten der Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte im Bereich Deutsch als Zweitsprache

Seit 01.09.2015 besteht die Möglichkeit einer Rückerstattung der Kosten für die Zusatzqualifizierung im Bereich Deutsch als Zweitsprache. So können Lehrkräfte, die diese Zusatzqualifizierung für die Zulassung als Lehrkraft für Integrationskurse durchlaufen haben, auf ihren Antrag hin unter bestimmten Voraussetzungen die ihnen entstandenen Kosten vom Bundesamt rückerstattet erhalten.

Die Rückerstattung ist bei der unverkürzten Zusatzqualifizierung auf den Höchstbetrag von 1.380 € beschränkt, bei der verkürzten ZQ auf den Höchstbetrag von 700 €.

Für eine Rückerstattung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Teilnahme an der Zusatzqualifizierung muss auf Grundlage eines Bescheides des Bundesamtes erfolgt sein.
- Eine bereits vor dem 01.09.2015 zugelassene Lehrkraft muss innerhalb von 18 Monaten - gerechnet ab dem 01.09.2015 - also bis spätestens 28.02.2017, mindestens 900 UE als Lehrkraft in Integrationskursen bei vom Bundesamt zugelassenen Integrationskursträgern absolviert haben.
- Eine ab dem 01.09.2015 zugelassene Lehrkraft muss innerhalb von 18 Monaten - gerechnet ab dem Datum des Zulassungsbescheids - mindestens 900 UE als Lehrkraft in Integrationskursen bei vom Bundesamt zugelassenen Integrationskursträgern absolviert haben.
- Eine Rückerstattung kommt nur in den Fällen in Frage, in denen die Kosten nicht bereits von anderer Seite (z.B. BA, Jobcenter, Kursträger) übernommen worden sind.

Der Antrag auf Rückerstattung ist beim Bundesamt, Referat 314, zu stellen. Das Antragsformular wird rechtzeitig im Internet zur Verfügung stehen.

Hinweis:

Der Text ist auf der Internetseite des BAMF unter „Infothek“, „Informationen für Lehrkräfte“, „Zusatzqualifizierungen“, veröffentlicht.